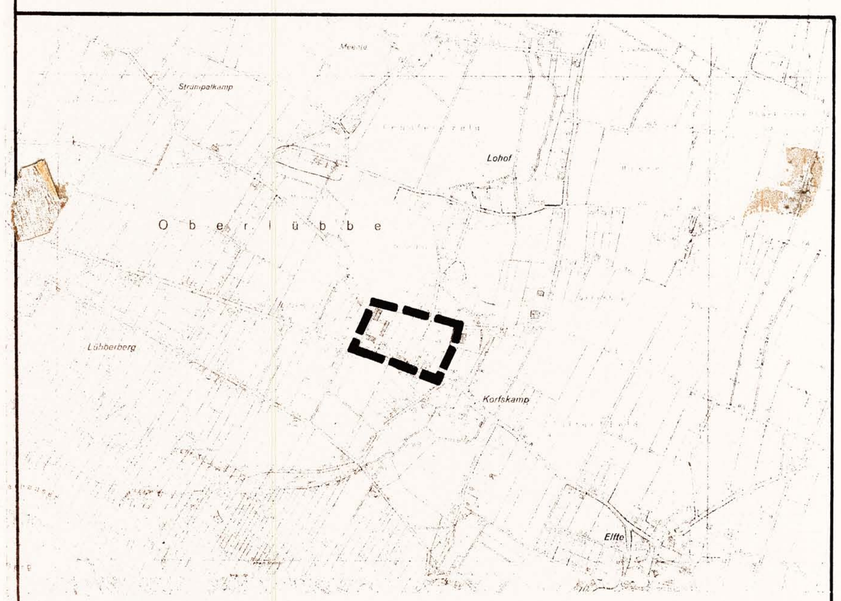




ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000

IM PLANBEREICH DÜRFEN BAUGENEHMIGUNGEN ERST ERTEILT WERDEN, WENN MIT DEM BAU DES VERBINDUNGSSAMMLERS OBERLÜBBE-KLÄRANLAGE HILLE/HARTUM BEGONNEN WORDEN IST.

27. 6.1977 Sa.
16.12.1976 Se
30.11.1976 Sa.

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER OFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAUGRENZE~~
- BAUGRENZE
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE~~
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ~~SCHULE~~
- ~~SPORTHALLE~~
- ~~SPORTANLAGE~~
- SCHULE
- ~~KINDERTAGESSTÄTTE~~
- ~~ALTENHEIM~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~EVANGELISCHE KIRCHE~~
- ~~KATHOLISCHE KIRCHE~~
- ~~ANDERE KIRCHEN~~
- ~~POSTAMT~~
- ~~FERNMELDEAMT~~
- ~~ELEKTRIZITÄT~~
- ~~GAS~~
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ELEKTRIZITÄT, GAS, WASSER, ABWASSER~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~ABRUCH~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE~~
- ~~FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ~~GRÜNFLÄCHE~~
- ~~KINDERSPIELPLÄTZE~~
- ~~ANPFLANZUNGEN UND ZU ERHALTENDE BÄUME~~
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE, WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, usw.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4	0,8	—	O	—	⌂	—	—	—	18–38°	—	I-GESCHOSSIG: DREMPEL BIS 0,5 m II-GESCHOSSIG: OHNE DREMPEL

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRASSE MIT BESCHRÄNKTER ANBAUPFLICHT~~
- ~~GEPLANTE ORTSDURCHFAHRT~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

ERLÄUTERUNGEN

- ~~FLURGRENZE~~
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
ORTSTEIL OBERLÜBBE
„KORFSKAMP"

4. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: OBERLÜBBE
FLUR: 4
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 3,10 HA

RECHTSGRUNDLAGEN
DER § BUND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341), §4 DER 1. DVO ZUM § BauG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV NW. S. 299/SGV NW 2311), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) VOM 26. NOVEMBER 1968, § 103 DER BAUORDNUNG NW. SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW.

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Ibrügger
PLANERBÜRO IBRUGGER
STADT-, REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 2293

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN 11.2.1977
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MINDEN, DEN 11.2.1977
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSRAT

HÖHENANGABEN:
KARTENGRUNDLAGE

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~VOM~~ WIRD BESCHEINIGT
(Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE VOM 18.12.73 AUFGESTELLT WORDEN
(Rohde) Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 22.12.76 BESCHLOSSEN WORDEN
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT MIT DER AUFFORDERUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES
(Grote) Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 19.01.77 BIS 18.02.77 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
(Grote) Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 07.06.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
(Rohde) Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 1.12.77 35.21.11-603/0.3 GENEHMIGT WORDEN
(S) i.A. (Bündell)

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 2.3.78 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE PLAN ~~liegt~~ VOM 3.3.78 BIS OFFENTLICH AUSGELEGEN
Der Bürgermeister
(Rohde)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold Postfach 5 4930 Detmold

An den
☐ Oberstadtdirektor
☐ Stadtdirektor
☒ Gemeindedirektor

4955 Hille

Gegen Behändigungsschein

Gemeinde Hille
Krs. Minden-Lübbecke
Eing.: 20 DEZ. 1977
Anl.: 7 / 1

Hausruf 384 Zimmer-Nr. 460

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Detmold
622-21 vom 1o.1o.1977	35.21.11-6o3/O. 3	12. Dez. 1977

Eingangsdatum 25.1o.1977

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes

Stadt/Gemeinde/Ortsteil	Nr.
Hille (Oberlübbe)	1o
Gebiet "Kortskamp"	

Anlagen: 2 Bebauungspläne
1 Heft Unterlagen

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) genehmigt.
Die Genehmigung wird mit folgender Auflage erteilt:
s. Beiblatt!

Hinweise: (Bekanntmachung der Hinweise ist nicht erforderlich)

1. Die Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Zur Vervollständigung meiner Unterlagen ist mir eine Durchschrift der Bekanntmachung zuzuleiten.
2. Die 2. Ausfertigung des Bebauungsplanes einschließlich des Textes und der Begründung habe ich zu meinem Dienstgebrauch entnommen.
3. Durch den Bebauungsplan kann die Bauordnung für das Land NW - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S.96) nicht aufgehoben werden. Falls daher die §§ 7 u. 8 BauO NW für Baueinzelvorhaben zum Zuge kommen, haben diese Vorrang vor dem Ortsbaurecht.

An den Oberkreisdirektor des Kreises

An das Landesstraßenbauamt
☐ in Bielefeld
☐ in Minden
☐ in Paderborn

An das Dezernat 61 im H a u s e

Anlage: 1 Bebauungsplan
1 Heft Unterlagen

Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Gündel

Beglaubigt:
Klasse
Reg. Angest.

35/123

Beiblatt zur Genehmigungsverfügung vom 12. Dez. 1977
Bebauungsplan Nr. 1o der Gemeinde Hille

Auflage:

Im Planbereich dürfen Baugenehmigungen erst erteilt werden, wenn mit dem Bau des Verbindungssammlers Oberlübbe-Kläranlage Hille/Hartum begonnen worden ist.

Begründung:

Die Abwasserbeseitigung soll in die Kläranlage Hartum erfolgen. Für den Anschluß ist ein längerer Sammler notwendig. Ohne diesen Kanal ist daher die Entsorgung des Plangebietes nicht gesichert.

Bebauungsplan Nr. 10

Bezeichnung: "Korfskamp
- Ortsteil Oberlübbe"

der Gemeinde Hille

für das Gebiet

zwischen der Gemeindestraße Korfskamp im Norden,
der Ostgrenze der Flurstücksgrenzen 281 und 203 im Osten,
der Hauptstraße (K 3015) im Süden
und der Westgrenze der Flurstücke 271 und 270 im Westen *)

*) geändert durch Beschluß des Rates vom 7. 6. 1977:

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:
im Süden durch die Kreisstraße 3015 (Hauptstraße),
im Westen durch die Gemeindestraße "Schülerweg",
im Norden durch die Gemeindestraße "Korfskamp".
Die Ostgrenze bilden die Ostgrenzen der Flurstücke 309, 31o und 209.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)
und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (BG)

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauNVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Flächen für Stellplätze oder Flächen für Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigungen der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche ab Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten. An Sichtdreiecken sind Bepflanzungen und Einfriedigungen ebenfalls auf 0,80 m zu beschränken.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Flächen für Stellplätze oder Flächen für Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigungen der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche ab Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten. An Sichtdreiecken sind Bepflanzungen und Einfriedigungen ebenfalls auf 0,80 m zu beschränken.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 10
Bezeichnung: "Korfskamp
- Ortsteil: Oberlübbe"

Der Bebauungsplan wurde aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille entwickelt.
Durch diesen Bebauungsplan werden rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung getroffen. Sie bilden die Voraussetzungen zur Durchführung der nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Maßnahmen. Die Planfeststellung wurde aber auch notwendig zur Sicherung von Baugrundstücken zur Erweiterung der Schule.
Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für:

Straßenbau, einschließlich Grunderwerb	59.000,--	DM
Wasserleitungen	10.000,--	DM
Schmutzwasserkanalisation	84.000,--	DM
Regenwasserkanalisation		DM
	153.000,--	DM

Für die Durchführung der noch anstehenden Maßnahmen sind von den Eigentümern entsprechend der örtlichen Satzungen die fälligen Beiträge zu zahlen.

Die Durchführung des Planes ist in einer Zeitspanne von etwa 5 Jahren vorgesehen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl I S. 341 - durch Ratsbeschluß vom 18. Dez. 1973 aufgestellt worden.

H i l l e, den 19. Dez. 1973

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister

Die Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom Rat ~~der~~ am 22. Dez. 1976 beschlossen worden.

H i l l e, den 23. Dezember 1976

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 18. Jan. 1977 bis 18. Febr. 1977 öffentlich ausgelegen.

H i l l e, den 25. Februar 1977

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat ~~der~~ am 07. Juni 1977 als Satzung beschlossen worden.

H i l l e, den 10. Juni 1977

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12. 12. 77 genehmigt worden.

Detmold, den 12. 12. 77

35.21.11-603/0.3

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Der Regierungspräsident 21 Detmold

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigungen sowie Ort und Zeit der Auslegung ~~vom~~ am 2.3.78 ~~bis~~ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Plan liegt ab 3.3.78 öffentlich aus.

Hille, den 2.3.78

Gemeinde Hille Kreis Minden-Lübbecke 5

(Rohde)
Bürgermeister